



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Generalsekretariat

5. Oktober 2016

LEITFADEN FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG FÜR GEMEINDEN

1. Einleitung	3
2. Bundesrechtliche und kantonale Rechtsgrundlagen	3
2.1 Bundesebene	3
2.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)	3
2.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)	3
2.1.3 Anstossfinanzierung des Bundes.....	4
2.2 Kantonsebene	4
2.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG; SAR 815.300).....	4
3. Übersicht über das Vorgehen bei der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes	6
4. Strategie	8
5. Bedarfserhebung.....	10
5.1 Ist-Analyse Angebote	10
5.2 Soll-Analyse – Bedarfserhebung.....	10
5.3 Instrumente zur Bedarfserhebung	10
6. Finanzierung / Subventionierung	12
6.1 Übersicht möglicher Subventionsmodelle	12
6.2 Betreuungsgutschein-Modell.....	14
6.2.1 Grafik zum Ablauf Modell "Betreuungsgutscheine"	15
6.2.2 Übersicht Betreuungsgutschein-Modell	16
6.2.3 Notwendige Grundlagen, Formulare und Ressourcen	16
6.3 Normkostenmodell	17
6.3.1 Ablauf des Normkostenmodells	17
6.3.2 Übersicht Normkostenmodell.....	18
6.3.3 Notwendige Grundlagen, Formulare und Ressourcen	18
7. Elternbeitragsreglemente	19
7.1 Mögliche Ausgestaltung der Elternbeitragsreglemente	19
8. Angebote	20
9. Angebotsqualität und Kindeswohl	21
9.1 Qualitätsstandards	21
9.2 Qualitätskriterien	21
9.3 Dimensionen der Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung	21
9.4 Rechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Anregungen Qualität Kinderbetreuung	22
10. Betriebsbewilligungen und Aufsicht.....	23
10.1 Rechtsgrundlagen des Bundes	23
10.2 Kantonale und kommunale Rechtsgrundlagen	24
10.3 Mögliches Vorgehen	24
11. Vernetzung und Kooperation	25
12. Beratung, Dokumentation und Info-Links	25
12.1 Verbände und Vereine	25
12.2 Beratung.....	26
12.3 Dokumentation und Informationen	26
12.4 Tarifrechner	27

1. Einleitung

Im Kanton Aargau wird die familienergänzende Kinderbetreuung weitgehend auf Gemeindeebene geregelt. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG; SAR 815.300) regelt nur die wesentlichen Grundzüge, die Detailregelung liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Entsprechend werden ihnen bei der Umsetzung weitreichende Kompetenzen eingeräumt. Mit dem Leitfaden sollen den Gemeinden mögliche Wege bei der Umsetzung aufgezeigt werden.

Gemäss Kinderbetreuungsgesetz haben die Gemeinden die Aufgabe, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Gleichzeitig sind sie dazu verpflichtet, sich an den Kosten der Kinderbetreuung zu beteiligen. Auf diese Weise sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung, die Chancengerechtigkeit und die gesellschaftliche sowie insbesondere sprachliche Integration von Kindern vorangetrieben werden.

Das Betreuungsangebot für Kinder ist vielfältig und uneinheitlich. Die dafür verwendeten Namen und Begriffe sind kantonale und teils regional vielfältig. Der vorliegende Leitfaden orientiert sich deshalb an der vom Bund erlassenen «Typologie der Betreuungsformen», 2015, Bundesamt für Statistik BFS.

Der Leitfaden bezieht sich auf die Betreuungsformen der Kindertagesstätten (Vorschulalter), der gebundenen und modularen Tagesstrukturen (Schulalter) sowie auf Tagesfamilien (Vorschul- und Schulalter). Er zeigt die wichtigsten strategischen Fragestellungen, Aspekte der Bedarfsgerechtigkeit und mögliche Finanzierungsmodelle auf.

2. Bundesrechtliche und kantonale Rechtsgrundlagen

2.1 Bundesebene

2.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

2.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 bildet die rechtliche Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern (Tagesfamilien) als auch für Kindertagesstätten und die schulergänzende Betreuung in Tagesstrukturen und regelt hauptsächlich die Melde- beziehungsweise Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

Für die familienergänzende Kinderbetreuung sind insbesondere folgende Bestimmungen massgeblich: Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO (Bewilligungspflicht für Kindertagesstätten), Art. 12 Abs. 1 PAVO (Meldepflicht für Tagesfamilien).

Art. 13 PAVO

¹ Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

- a) (...)
- b) mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

Art. 12 PAVO

¹ Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.

² Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5 und 10).

³ Die Behörde untersagt den Tagespflegeeltern – unter Anzeige an den gesetzlichen Vertreter – die weitere Aufnahme von Kindern, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.

2.1.3 Anstossfinanzierung des Bundes

Finanzhilfen vom Bund sehen vor, die Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Tagesbetreuung von Kindern zu fördern, damit die Eltern Erwerbsarbeit beziehungsweise Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Beitragsberechtigt sind

- Kindertagesstätten
- Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)
- Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien (zum Beispiel Tageselternvereine)

Unterstützt werden Betreuungsangebote, die neu geschaffen werden oder bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot wesentlich erhöhen.

► Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: <http://www.bsv.admin.ch/praxis/kinderbetreuung/01153/index.html?lang=de>

2.2 Kantonsebene

2.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG; SAR 815.300)

Mit dem Kinderbetreuungsgesetz wird die familienergänzende Kinderbetreuung auch auf kantonaler Ebene geregelt. Dabei werden nur die wesentlichsten Grundzüge festgelegt und den Gemeinden weitgehende Kompetenzen zugestanden.

§ 1 KiBeG

Zweck

¹Das Gesetz legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest.

²Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern,
- b) die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

§ 2 KiBeG

Angebot

¹Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

²Die Benützung des Angebots ist freiwillig.

§ 3 KiBeG

Qualität und Aufsicht

¹Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

§ 4 KiBeG

Finanzierung

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

²Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

§ 5 KiBeG

Unterstützung des Kantons

¹Der Kanton kann Unterstützung bieten, zum Beispiel durch Erstellung eines Leitfadens.

²Er kann damit Dritte beauftragen.

§ 6 KiBeG

Übergangsrecht

¹Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen.

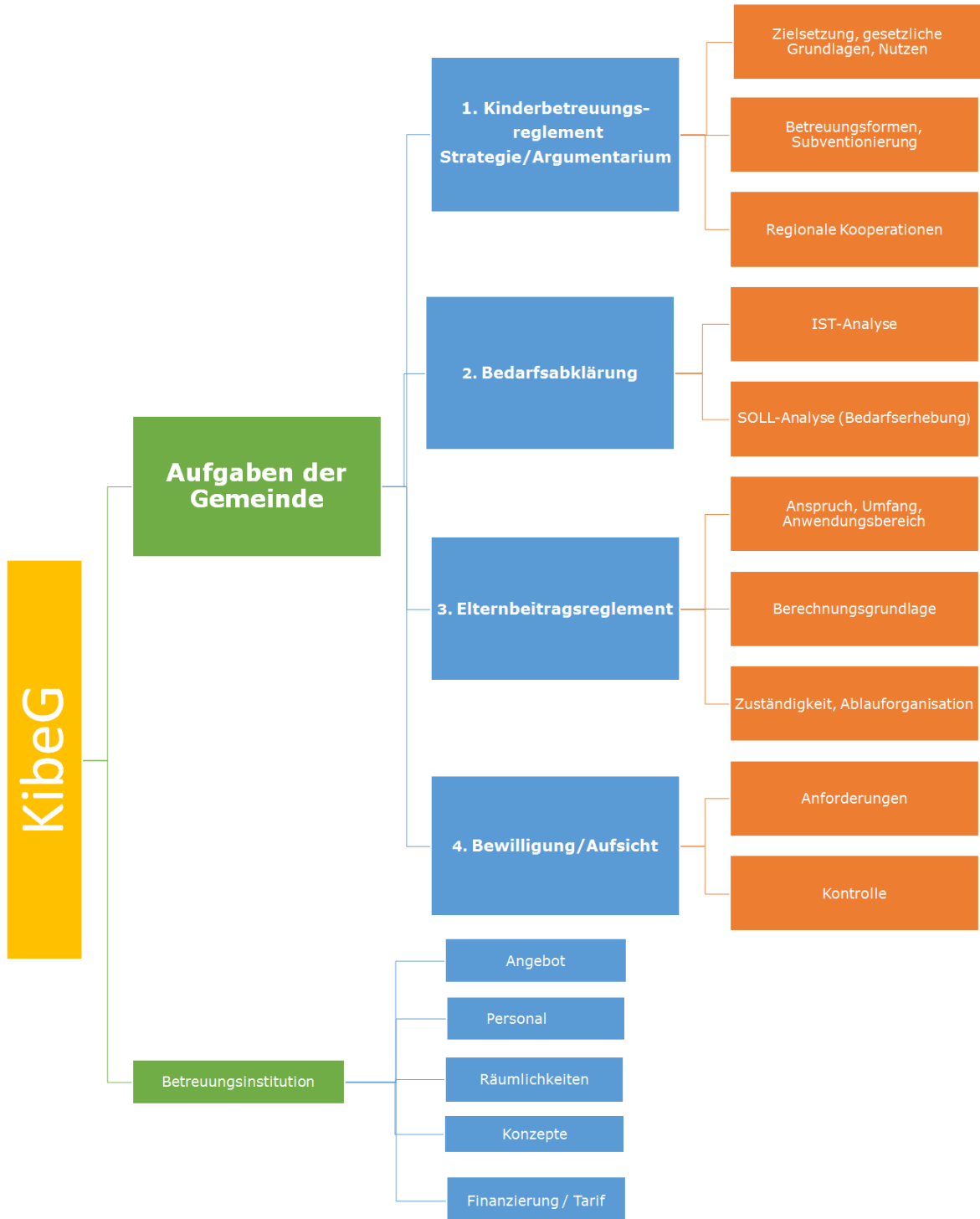
²Für bisher vom Kanton unterstützte Institutionen der Tagesbetreuung gilt der bisherige § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 während der Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/18.

§ 7 KiBeG

Inkrafttreten

¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

3. Übersicht über das Vorgehen bei der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes



Thema	Verantwortlichkeit	Monat Okt 16	Monat Nov 16	Monat Dez 16	Monat Jan 17	Monat Feb 17	Monat Mrz 17	Monat Apr 17	Monat Mai 17	Monat Jun 17	Monat Jul 17	Monat Aug 17	Monat Sep 17	Monat Okt 17	Monat Nov 17	Monat Dez 17	Monat Jan 18	Monat Feb 18	Monat Mrz 18	Monat Apr 18	Monat Mai 18	Monat Jun 18	Monat Jul 18	Monat Aug 18		
1. Erarbeitung eines Kinderbetreuungsreglements <i>Zielesetzung, gesetzliche Grundlagen, Nutzen Betreuungsformen, Subventionierung Rolle der Gemeinde, regionale Vernetzung</i>	Gemeindebehörden																									
	Gemeindebehörden																									
	SOLL-Analyse (Bedarfshebung)																									
3. Erarbeitung eines Elternbeitragsreglements <i>Anspruch, Umfang, Anwendungsbereich Berechnungsgrundlagen Zuständigkeiten, Ablauforganisation</i>	Gemeindebehörden																									
	Gemeindebehörden																									
	Budget																									
4. Gemeindeversammlungen (GV), Beschlüsse <i>Budget</i>	Gemeindebehörden																									
	Gemeindebehörden																									
	Budget																									
5. Bewilligung/Aufsicht <i>Anforderungen regelmässige Überprüfungen</i>	Gemeindebehörden																									
	Gemeindebehörden																									
	regelmässige Überprüfungen																									

4. Strategie

Das Kinderbetreuungsgesetz überlässt den Gemeinden viel Spielraum bei der Umsetzung. In einem ersten Schritt sollte die Exekutive entscheiden, welches die wichtigsten strategisch-politischen Eckwerte des Vorgehens sein sollten.

Für eine entsprechende Projektskizze liefern die Formulierung der Zielsetzungen sowie die Beantwortung einer Reihe von Fragen erste Präzisierungen. Die folgende Übersicht legt eine Möglichkeit dar auf der Basis der bereits gemachten Erfahrungen in verschiedenen Gemeinden im Aargau.

Zielsetzungen

Welche Ziele werden verfolgt?

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung (Ziel gemäss Kinderbetreuungsgesetz)
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration der Kinder (Ziel gemäss Kinderbetreuungsgesetz)
- Chancengerechtigkeit der Kinder (Ziel gemäss Kinderbetreuungsgesetz)
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen und in Bezug auf Form sowie Standort der Betreuung (letzteres ist Ziel gemäss Kinderbetreuungsgesetz)
- Förderung der Standortattraktivität
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Verminderung von Familienarmut

Grundlagen

Welche Grundlagen müssen beachtet werden?

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)
- Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG; SAR 815.300)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)

Angebot

Welche erwerbskompatiblen Betreuungsangebote sind zu berücksichtigen?

- Kindertagesstätten (Kinder im Vorschulalter)
- gebundene Tagesstrukturen (Kinder im Schulalter)
- modulare Tagesstrukturen (Kinder im Schulalter)
- Tagesfamilien (Kinder im Vorschul- und Schulalter)

Nachfrage, Bedarf

- Ist der Bedarf nach Betreuungsplätzen in der Gemeinde bekannt?
- Wenn nein, wie sollen sie erhoben werden?

Nutzen

Wie lässt sich der volkswirtschaftliche Nutzen definieren?

- Generierung von höherem Steuersubstrat
- Verringerung der Sozialhilfekosten
- Verringerung der Kosten für ergänzende Hilfen zur Erziehung
- Verringerung der schulischen Integrationsmassnahmen
- Erhöhung der Kaufkraft der Familien

-
- Bereitstellung von Ressourcen für den Arbeitsmarkt
 - Erhöhung der sozialen Sicherheit durch Mehrbeschäftigung

Rolle der Gemeinde

- Soll die Gemeinde Anbieterin von Betreuungsangeboten sein?
- Soll die Gemeinde mit privaten Trägerschaften und/oder Privatpersonen zusammenarbeiten?
- Wird das allfällige Angebot für alle Betreuungstypen von einer oder von verschiedenen Trägerschaften gestellt?
- Welche Anforderungen würden an potenzielle Trägerschaften gestellt (in eigener Gemeinde, an anderen Standorten)?

Finanzierung

- Wie sollen sich die Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten beteiligen?

Subventionierung

- Sollen die Eltern Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss von finanziellen kommunalen Unterstützungsleistungen zu kommen? Wenn ja, welche (Anteil Erwerbstätigkeit, Anteil Ausbildungszeit, Pflege von Familienangehörigen, soziales Engagement)?
- Wie werden die Eltern subjektorientiert finanziell unterstützt?
- Bei welcher Form hat die Gemeinde den grösseren Nutzen?

Trägerschaft

- Wer soll die Betreuungsangebote führen? Die Gemeinde oder Private?

Qualität

- Welche Qualitätsstandards sollen anvisiert werden?
- Reichen die Mindestqualitätsstandards gemäss PAVO aus? Wo brauchen sie eine Anpassung?
- An welchen Standards soll sich die Gemeinde orientieren?
- Wie kann die Strukturqualität der Angebote sichergestellt werden?
- Wer klärt die Anforderungen für eine Betriebsbewilligung gemäss PAVO ab?

Regionale Strategie

- Was spricht für eine lokale Strategie?
- Welche Vorteile und/oder Nachteile bringt ein regionales Vorgehen mit sich?
- Wie wird eine regionale Strategie ausgearbeitet?
- Wie kann ein Netzwerk unter Gemeinden gebildet werden?
- Wie kann sich eine Gemeinde einem bestehenden regionalen Netzwerk anschliessen?

Kooperationen

- Welche Unterstützung braucht die Gemeinde?
 - Welche Aspekte sollen im Rahmen eines Runden Tisches beziehungsweise einer Fachtagung beleuchtet werden?
 - Welche zusätzlichen Instrumente und Schulungen sind nötig?
-

5. Bedarfserhebung

5.1 Ist-Analyse Angebote

Viele Gemeinden haben oft keine Übersicht über ihre vorhandenen familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote. Aufgrund der Ausstellung von Betriebsbewilligungen kennen sie zwar die einzelnen Betreuungseinrichtungen, wie deren detailliertes Leistungsangebot aussieht, ist hingegen kaum bekannt. Eine Erhebung des Ist-Zustands ist für Gemeinden deshalb ein wichtiger erster Schritt, um den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot sicherzustellen und die Finanzierung zu regeln.

- ▶ [Beilage 1 Praxisbeispiel Erhebungsraster Einrichtungen und Plätze \(Beispiel für eine Kindertagesstätte\)](#)

5.2 Soll-Analyse – Bedarfserhebung

Das Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Gemäss den Materialien zum Kinderbetreuungsgesetz (14.197 Botschaft zur Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung) werden unter bedarfsgerecht grundsätzlich die folgenden qualitativen und quantitativen Aspekte verstanden, welche die Gemeinden bei der Bedarfserhebung zu berücksichtigen haben:

- Das Angebot soll bestimmte gesellschaftliche Bedürfnisse abdecken. Dazu gehören zum Beispiel die bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung, die Chancengerechtigkeit für Kinder, aber auch ihre gesellschaftliche und insbesondere sprachliche Integration.
- Neben der Erwerbstätigkeit ist auch die Freiwilligenarbeit von Bedeutung. Aus diesem Grund soll die Freiwilligenarbeit und insbesondere die Angehörigenpflege bei der Bedarfserhebung durch die Gemeinden berücksichtigt werden.
- Ebenso ist die Frühe Förderung von Kindern sowohl unter dem Aspekt der Integration als auch unter jenem der Chancengerechtigkeit von Bedeutung. Dies vor dem Hintergrund, dass für den Bildungserfolg und den Einstieg in die Berufswelt die frühe soziale ebenso wie die frühe sprachliche Förderung bedeutsam ist. Bei der Frühen Förderung geht es nicht um Bildungsmaßnahmen im engeren Sinn, sondern um Entwicklungseffekte, die sich aus dem frühen Erwerb sozialer und sprachlicher Kompetenzen in dafür geeigneten Umfeldern wie Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ergeben. Gefördert werden sollen in erster Linie Kinder, die keine oder wenig Möglichkeiten haben, sich innerhalb der Kernfamilien diese Kompetenzen zu erwerben. Dieser Ansatz der Förderung ist zu unterscheiden von spezifischen Angeboten zur frühen Sprachförderung.
- Das Angebot soll möglichst genau der Nachfrage entsprechen. Dazu gehört, dass Erziehungsberechtigte innerhalb nützlicher Frist einen Betreuungsplatz für ihre Kinder finden können (keine langen Wartelisten) und die bestehenden Plätze möglichst gut ausgelastet sind (keine Unter- oder Überbelastung).
- Ist kein Bedarf vorhanden, sind keine Massnahmen von Seiten der Gemeinden notwendig.

5.3 Instrumente zur Bedarfserhebung

Wartelisten in Kindertagesstätten und/oder Anfragen zu Betreuungsangeboten bei der Gemeinde oder bei der Mütter- und Väterberatung können eine grobe Richtung des Bedarfs anzeigen. Da sich Erziehungsberechtigte in der Regel auf mehrere Wartelisten setzen lassen, ist die Repräsentativität durch Summierung der Wartelisten nicht gegeben. Diese kann durch eine zentral geführte Warteliste durch die Gemeinde oder durch eine externe Stelle verbessert werden. Die Erstellung eines Fragebogens stellt eine mögliche Erhebung des Bedarfs für Tagesstrukturen beziehungsweise Kindertagesstätten oder Tagesfamilien dar. Unterschieden werden sollte dabei zwischen nötigen Kindertagesstätten-

Plätzen für Babys und Vorschulkinder und nötigen Tagesstrukturplätzen (modulare/gebundene Tagesstruktur) für Kinder bis zum Ende der Primarschulpflicht.

Aus den Gesprächen mit Schlüsselpersonen respektive Schlüsselorganisationen kann mit einem relativ geringen Aufwand eruiert werden, welcher mögliche Bedarf besteht und welches Angebot aufgebaut respektive weiterentwickelt werden könnte. Diese sind in direktem Kontakt mit Eltern/Erziehungsberechtigten und kennen daher die unterschiedlichen Bedürfnisse in Bezug auf die familienergänzende Kinderbetreuung. Schlüsselpersonen respektive Schlüsselorganisationen sind beispielsweise

- Mütter- und Väterberatungsstellen
- Erziehungsberatungsstellen
- Elternvereinigungen
- Krabbelgruppen
- Mütter- und Frauenorganisationen
- Spielgruppen
- bestehende Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (Wartelisten)
- Tagesfamilienvermittlungsstellen
- Kindergärten
- Schulen und Schulsozialdienste

Weiter kann mit einem Erhebungsraster das Angebot in den Betreuungseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet detailliert festgehalten werden. Dazu gehören sowohl die Anzahl der angebotenen Plätze als auch diejenige der bereits betreuten und noch auf Wartelisten stehenden Kinder nach Alter. Je nach Bedarf kann das Erhebungsraster etwa mit der Erfassung des Wohnorts der betreuten Kinder ergänzt oder mit dem Weglassen einzelner Angaben vereinfacht werden.

Bei Fragebogen zur Bedarfserhebung ist ein Rücklauf von ca. 35 bis 45 % die Regel, je nach Umfeld kann sie auch tiefer oder höher liegen. Die Erfahrung zeigt, dass die Bereitschaft zur Beteiligung der angefragten Personen umso grösser ist, je konkreter das Begleitschreiben kurz erläutert, weshalb die Datenerhebung wichtig ist.

- ▶ [Beilage 2 Vorgehensvorschlag zur Erstellung eines Bedarfserhebungsfragebogens](#)
- ▶ [Beilage 3 Praxisbeispiel Bedarfserhebung Tagesstrukturen](#)
- ▶ [Praxisbeispiel für eine mögliche Variante eines Fragebogens der Stadt Fribourg: \[ville-fribourg.ch/files/pdf83/aef_questionnaire-all.pdf\]\(http://ville-fribourg.ch/files/pdf83/aef_questionnaire-all.pdf\)](#)

Solche Umfragen halten Tendenzen fest, stellen jedoch eine unverbindliche Abfrage dar. Die Erziehungsberechtigten bekunden ihre Bedürfnisse, melden sich aber nicht verbindlich für die Nutzung eines Betreuungsangebotes an. Zudem sind solche Befragungen nur dann sinnvoll, wenn die Repräsentativität der Antworten sorgfältig geprüft und die Ergebnisse um entsprechende Verzerrungen bereinigt werden. So nehmen beispielsweise bildungsnahe Eltern eher an solchen Umfragen teil. Da diese in der Regel eine höhere Zahlungsbereitschaft aufweisen und eine höhere Nachfrage äussern, wird in Bedarfserhebungen die Nachfrage tendenziell überschätzt. Von den Ergebnissen der Elternbefragung sollte deshalb nicht direkt auf die Anzahl nachgefragter Betreuungsplätze geschlossen werden.

Es können wissenschaftlich fundierte Simulationsmodelle für den Vorschul- und den Schulbereich zur Schätzung der Nachfrage von verschiedenen Angebotstypen eingesetzt werden. Diese können auch mit Elternbefragungen kombiniert werden.

- ▶ [Simulationsmodelle Bedarf: siehe INFRAS Forschung Beratung, MECOP, Tassinari Beratungen](#)

6. Finanzierung / Subventionierung

Das Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet die Wohnsitzgemeinden, sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen. Den Umfang und damit auch den Kostenanteil der Erziehungsberechtigten legt die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat fest. Dabei können unterschiedliche Subventionierungsmodelle zur Anwendung kommen.

6.1 Übersicht möglicher Subventionsmodelle

In der folgenden Tabelle werden verschiedene Subventionierungsmodelle (subjektorientierte und objektorientierte Subventionierung) beschrieben.

Art der Finanzierung	Beschreibung
Betreuungsgutschein (subjektorientierte Subventionierung)	<ul style="list-style-type: none">• Der Betreuungsgutschein stellt eine direkte Unterstützung der Eltern dar.• Die Gemeinde legt den Wert eines Betreuungsgutscheines pro Betreuungseinheit aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern fest.• Die Eltern beantragen den Betreuungsgutschein gemäss Elternbeitragsreglement direkt bei der Gemeinde.• Die Eltern haben die Möglichkeit, den Betreuungsgutschein in Betreuungsinstitutionen oder Tagesfamilien ihrer Wahl einzulösen, sofern diese die Voraussetzungen ihrer Standortgemeinde erfüllen.• Die Betreuungsinstitution legt die Tarifliste pro Betreuungseinheit fest.• Die Eltern bezahlen die Betreuungskosten gemäss Tarifliste direkt an die Betreuungsinstitution oder die Tagesfamilie.• Den Eltern wird nach Bezahlung der Betreuungskosten von der Wohnsitzgemeinde ein Betrag in der Höhe des Betreuungsgutscheins zurückerstattet.
Normkostenmodell (subjektorientierte Subventionierung)	<ul style="list-style-type: none">• Das Normkostenmodell stellt eine direkte Unterstützung der Eltern dar.• Die Gemeinde legt die Normkosten pro Betreuungseinheit fest und verwendet diese als Berechnungsgrundlage für die Subventionierung der Betreuungskosten.• Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind in Betreuungsinstitutionen oder Tagesfamilien ihrer Wahl betreuen zu lassen, sofern diese die Voraussetzungen ihrer Standortgemeinde erfüllen.• Die Eltern beantragen die Subventionierung der Betreuungskosten gemäss Elternbeitragsreglement direkt bei der Gemeinde.• Die Betreuungsinstitution legt die Tarifliste pro Betreuungseinheit fest.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern bezahlen die Betreuungskosten gemäss Tariffliste direkt an die Betreuungsinstitution. • Den Eltern wird nach Bezahlung der Betreuungskosten die Subvention gemäss Elternbeitragsreglement bis maximal in der Höhe der Normkosten zurückerstattet.
<p>Vollkostenmodell (subjektorientierte Subventionierung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vollkostenmodell stellt eine direkte Unterstützung der Eltern dar. • Die Gemeinde verwendet die Vollkosten der Betreuungsinstitution als Berechnungsgrundlage für die Subventionierung der Betreuungskosten. • Die Betreuungsinstitution legt die Vollkosten pro Betreuungseinheit fest und erstellt aufgrund der Vollkosten die Tariffliste. • Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind in Betreuungsinstitutionen oder Tagesfamilien ihrer Wahl betreuen zu lassen, sofern diese die Voraussetzungen ihrer Standortgemeinde erfüllen. • Die Eltern beantragen die Subventionierung der Betreuungskosten gemäss Elternbeitragsreglement direkt bei der Gemeinde. • Die Eltern bezahlen die Betreuungskosten gemäss Tariffliste direkt an die Betreuungsinstitution. • Den Eltern wird nach Bezahlung der Betreuungskosten die Subventionierung gemäss Elternbeitragsreglement bis maximal in der Höhe der Vollkosten zurückerstattet.
<p>Pauschalbetrag (objektorientierte Subventionierung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Pauschalbetrag erhalten die Eltern keine direkte finanzielle Unterstützung. • Der Pauschalbetrag ist eine Geldleistung der Gemeinde an die Betreuungsinstitution oder Tagesfamilie und wird ohne Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern geleistet. • Die Bestimmung der Höhe des Pauschalbetrages liegt im Ermessensspielraum der Gemeinde. Diese könnte aufgrund von festgelegten objektiven Kriterien vergüten.
<p>Naturalien (objektorientierte Subventionierung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit den Naturalien erhalten die Eltern keine direkte finanzielle Unterstützung. • Unter dieser Art von Subventionierung wird das Mitfinanzieren von zum Beispiel Lebensmitteln, Materialien und Dienstleistungen oder die Bereitstellung und den Unterhalt der Infrastruktur verstanden.
<p>Defizitgarantie (objektorientierte Subventionierung)</p>	<p>Wie die Bezeichnung "Defizitgarantie" bereits aussagt, stellt diese Finanzierungsform eine Übernahme des Betriebsverlustes dar.</p>

Die rein objektorientierten Subventionierungsmodelle Pauschalbetrag, Naturalien und Defizitgarantie sind mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz allein nicht kompatibel, da im Kinderbetreuungsgesetz explizit verlangt wird, dass die Gemeinden eine subjektorientierte Unterstützung gewährleisten müssen. Das bedeutet, dass primär die Eltern und nicht die Betreuungsinstitution subventioniert werden.

Eine Kombination der verschiedenen Subventionierungsmodelle ist allerdings durchaus denkbar. Neben der Unterstützung der Eltern können selbstverständlich die Betreuungsinstitutionen parallel dazu mit Naturalien, einem Pauschalbetrag oder einer Defizitgarantie unterstützt werden.

Insbesondere bei den Modularen Tagesstrukturen wird das Modul Mittagsbetreuung häufig zusätzlich durch die öffentliche Hand subventioniert. Dadurch wird erreicht, dass das Mittagessen und die Mittagspause für alle Kinder und Familien erschwinglich bleiben und sich der administrative Aufwand für die Gemeinde in Grenzen gehalten werden kann.

6.2 Betreuungsgutschein-Modell

Im Betreuungsgutschein-Modell unterstützt die Wohnsitzgemeinde nicht die Betreuungsinstitutionen oder die Tagesfamilien, sondern die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf eine Subvention haben. Dies unabhängig vom Betreuungsort. In der Regel werden keine «Gutscheine» ausgehändigt, sondern die Subventionen werden direkt den Eltern überwiesen (analog Prämienverbilligung bei den Krankenkassen).

Damit die Wohnsitzgemeinden die Erziehungsberechtigten subventionieren können, benötigen sie ein Elternbeitragsreglement (das Teil eines Kinderbetreuungsreglements sein kann).

6.2.1 Grafik zum Ablauf Modell "Betreuungsgutscheine"



Da das Kinderbetreuungsgesetz vorsieht, dass die Eltern ihre Kinder auch ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde familienergänzend betreuen lassen können, werden im Kanton Aargau die Gemeinden auch mit auswärtigen Anbietern Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. In einer Zusammenarbeitsvereinbarung ist in der Regel Folgendes geregelt:

- Einhaltung der qualitativen Vorgaben der Standortgemeinde (zum Beispiel Betriebsbewilligung einer Betreuungsinstitution)
- Angaben zur Ausgestaltung des Leistungsangebots (Anzahl/Funktion des Personals etc.), so dass der Anbieter bei Änderungen im Betrieb gegenüber der Gemeinde meldepflichtig wird

Somit haben die Gemeinden zumindest Kenntnisse von der Angebotsqualität.

6.2.2 Übersicht Betreuungsgutschein-Modell

Bezugsberechtigung	Alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde.
Höhe des Betreuungsgutschein	Abhängig vom Einkommen der Eltern; gegen oben limitiert (beispielsweise bei Fr. 100.–). Keine oder eine ungenügende Differenzierung nach Zielgruppe (Säuglinge, Kindergartenkinder etc.).
Art des Betreuungsgutschein	<ul style="list-style-type: none">• Kindertagesstätten und Tagesstrukturen: in definierten Modulen.• Tagesfamilienorganisationen: in Betreuungsstunden.• Unabhängig von der Zielgruppe (Säuglinge, Kindergartenkinder etc.).
Kostenbeteiligung der Eltern	Unterschiedlich hoch gemäss Tarifreglement der jeweiligen Betreuungsinstitution. Abhängig davon, ob definierte obere Grenze der Betreuungsgutscheine bei den Vollkosten festgelegt ist.
Preisbildung	Preisfestlegung durch Betreuungsinstitution.
Steuerung der Gemeindesubventionen	Als Instrument zur Steuerung der Gemeindesubventionen dient das Elternbeitragsreglement.

6.2.3 Notwendige Grundlagen, Formulare und Ressourcen

Es werden verschiedene Grundlagen und Formulare sowie personelle Ressourcen benötigt, um einen reibungslosen Prozess zu gewährleisten. Auf Seiten der Gemeinde sind dies:

- Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Strategie der Finanzierung ersichtlich ist.
- Elternbeitragsreglement.
- Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den Betreuungsinstitutionen.
- Gesuchsformular für Subventionierung (basierend auf dem Elternbeitragsreglement).
- Verfügung an die Erziehungsberechtigten betreffend Subventionsentscheid.
- Zuständige Person/Stelle, welche die Gesuche prüft, die Entscheide mitteilt, die Zahlungen an die Erziehungsberechtigten in Auftrag gibt und als Verbindungsstelle zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuungsinstitution und Gemeinde wirkt.

Auf Seiten der Betreuungsinstitutionen sind folgende Grundlagen und Formulare nötig:

- Tarifliste
- Betreuungsvertrag
- Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der Betreuungsinstitution und den Gemeinden
- Rechnung an die Erziehungsberechtigten

► [Beilage 4 Praxisbeispiel Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung bei Betreuungsgutschein-Modell \(Stadt Luzern\)](#)

6.3 Normkostenmodell

In der Regel ist ein Normkostenmodell stark auf die Standortgemeinde konzentriert und kommt dort zur Anwendung, wo Betreuungsangebote mit unterschiedlichen Leistungen angeboten werden. Beim Normkostenmodell wird der Preis für einen Betreuungsplatz von der Gemeinde auf der Basis wichtiger Kostenfaktoren festgelegt. Die Normkosten entsprechen den marktüblichen Vollkosten. Sie sind so bemessen, dass ein Betrieb gut geführt werden und bei einer guten Auslastung kostendeckend arbeiten kann. Berücksichtigt werden die Personalkosten, die Raumkosten, die übrigen Betriebskosten, die Administrationskosten, die Kapitalkosten sowie die Abschreibungen. Die Wohnortgemeinde übernimmt die Differenz zwischen den Normkosten und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf eine Subventionierung haben.

In der bisherigen Praxis wurden in der Regel Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern vereinbart. Darin wurden die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und die Normkosten definiert. Der Mittelfluss ging oftmals direkt von der Gemeinde an die Leistungserbringer. Nicht unterstützt wurden jene Eltern, die ihre Kinder in einem nicht subventionierten Betreuungsangebot betreuen liessen. Seit der Inkraftsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes ist dies nicht mehr zulässig, da die Erziehungsberechtigten rechtsgleich zu behandeln sind.

Das Kinderbetreuungsgesetz sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten Wahlfreiheit haben in Bezug auf den Leistungserbringer und den Betreuungsort. Je nach Anzahl der auswärts betreuten Kinder muss die Gemeinde analog der bisherigen Praxis mit mehreren Betreuungsinstitutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen, was zu einem grossen Vollzugsaufwand führen kann. In der Folge wird deshalb ein dem Kinderbetreuungsgesetz angepasstes Normkostenmodell dargestellt.

Dabei unterstützt die Wohnsitzgemeinde nicht die Betreuungsinstitutionen oder die Tagesfamilien, sondern die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf eine Subvention haben. Dies unabhängig davon, in welcher Gemeinde die Eltern das Kind/die Kinder betreuen lassen. In der Regel werden die Subventionen direkt den Erziehungsberechtigten überwiesen (analog Prämienverbilligung bei den Krankenkassen).

Damit die Wohnsitzgemeinden die Eltern mit dem Normkostenmodell subventionieren können, müssen auf Stufe Reglement die Elternbeiträge sowie die Normkosten pro Betreuungseinheit festgelegt werden. Die Normkosten variieren je nach Ausgestaltung der Angebotsqualität.

Beim Normkostenmodell finanziert die Wohnsitzgemeinde die Eltern bis zum Maximum der Normkosten. Sind die Tarife der Betreuungseinheiten höher als die Normkosten, müssen die Eltern die Differenz übernehmen. Sind die Tarife der Betreuungseinheiten niedriger als die Normkosten, reduziert sich der Anteil der Wohnsitzgemeinde.

6.3.1 Ablauf des Normkostenmodells

Der Ablauf entspricht demjenigen des Betreuungsgutschein-Modells (vgl. Ziff. 6.2.1).

6.3.2 Übersicht Normkostenmodell

Bezugsberechtigung	Alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde.
Höhe der Mitfinanzierung	Aufgrund von festgelegten Normkosten abzüglich Elternbeitrag. Je nach Ausprägung eines Betreuungsangebots können Normkosten unterschiedlich sein. Die Differenzierung nach Betreuungszielgruppe (Säuglinge, Kindergartenkinder) ist gewährleistet.
Art des Gemeindebeitrags	Abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und dem bezogenen Betreuungsumfang.
Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	Gemäss Elternbeitragsreglement der Gemeinde.
Mittelfluss	Beiträge an die <ul style="list-style-type: none">• Betreuungsinstitution oder• Erziehungsberechtigte (sofern die Betreuungsinstitutionen die Normkosten in Rechnung stellen)
Preisbildung	Preisfestlegung eines Betreuungstages gemäss Qualitätsvorgaben.
Steuerung der Gemeindesubventionen	Als Steuerungsinstrument dient das Elternbeitragsreglement.

6.3.3 Notwendige Grundlagen, Formulare und Ressourcen

Es werden verschiedene Grundlagen und Formulare sowie personelle Ressourcen benötigt, um einen reibungslosen Prozess zu gewährleisten. Auf Seiten der Gemeinde sind dies:

- Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Strategie der Finanzierung ersichtlich ist.
- Elternbeitragsreglement, in dem die Höhe der Normkosten pro Betreuungseinheit festgelegt worden ist.
- Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den Betreuungsinstitutionen.
- Gesuchsformular für Subventionierung (basierend auf dem Elternbeitragsreglement).
- Verfügung an die Erziehungsberechtigten betreffend Subventionsentscheid.
- Zuständige Person/Stelle, welche die Gesuche prüft, die Entscheide mitteilt, die Zahlungen an die Erziehungsberechtigten in Auftrag gibt und als Verbindungsstelle zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuungsinstitution und Gemeinde wirkt.

Auf Seiten der Betreuungsinstitutionen sind folgende Grundlagen und Formulare nötig:

Tarifliste

- Tarifliste pro Betreuungseinheit
- Betreuungsvertrag
- Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der Betreuungsinstitution und den Gemeinden

- Rechnung an die Erziehungsberechtigten
- ▶ Beilage 5 Praxisbeispiel Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung bei Normkostenmodell (Gemeinde Villmergen)

7. Elternbeitragsreglemente

Das Elternbeitragsreglement ist für die Gemeinden das wichtigste Steuerungsinstrument, um die kommunalen Mittel zu beeinflussen. Es ist deshalb wichtig, ein System zu entwickeln, das mit wenigen Parametern beeinflusst werden kann. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass der administrative Aufwand für die Ermittlung des Elternbeitrages möglichst einfach erfolgen kann. Daraus folgt, dass einheitliche, kommunale Elternbeitragsreglemente anzustreben sind (ein Reglement für alle Betreuungsformen).

Weiter muss festgelegt werden, auf welcher Grundlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen wird. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, hat sich in der Praxis durchgesetzt, das steuerbare Einkommen und Vermögen als Basis zu nehmen. Diese Daten sind von professionellen Steuerfunktionären ermittelt worden und liegen vor. Einzelne Gemeinden zählen noch offensichtliche Steueroptimierungsmöglichkeiten zu diesen Basiswerten dazu (zum Beispiel Einzahlung in die 2. Säule und Unterhaltskosten von Liegenschaften).

Ist die Grundlage der Bemessung bestimmt, muss weiter definiert werden, welcher Anteil der Betreuungskosten von der Gemeinde übernommen wird.

Die Höhe der Mitfinanzierung wird vor allem durch die folgenden Gestaltungselemente festgelegt:

- Maximale und minimale Elterntarife
- Abschöpfungsgrad
- Abzüge und Rabatte

Verschiedene Studien zeigen, dass hohe Betreuungskosten zu negativen Erwerbsanreizen bei Doppelverdienerfamilien führen. Dies bedeutet, dass sich eine Erwerbstätigkeit von beiden Elternteilen für viele Familien – zumindest in der kurzen Sicht – finanziell nicht lohnt, weil das zusätzliche Erwerbseinkommen durch die Kinderbetreuungskosten und Steuern gleich wieder konsumiert wird. Aus Sicht der Erwerbsanreize ist eine genügend hohe Mitfinanzierung durch die Gemeinden entscheidend. Eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an den Betreuungskosten kann sich sogar lohnen, wie Studien zum volkswirtschaftlichen Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung zeigen. Durch die Erhöhung der Arbeitspensen von Familien werden zum einen mehr Steuereinnahmen generiert, und zum anderen können unter anderem Kosten in der Sozialhilfe eingespart werden.

7.1 Mögliche Ausgestaltung der Elternbeitragsreglemente

Einkommensabhängigkeit

- Zur Ermittlung des Elternbeitrages wird ein bestimmter Promilleanteil des Einkommens abgeschöpft (Abschöpfungsgrad).
- Elternbeiträge steigen möglichst stufenlos beziehungsweise in kleinen Abstufungen an.
- Elternbeiträge orientieren sich linear am erzielten steuerbaren Einkommen der Eltern.

Maximal- und Minimalbeiträge

- Der maximale Elternbeitrag orientiert sich an den marktüblichen Vollkosten. Es ist auch möglich, die maximalen Elternbeiträge unter diesen Vollkosten anzusetzen, um so auch Haushalten mit mittlerem bis hohem Einkommen kommunale Mittel zufließen zu lassen.
- Der minimale Elternbeitrag orientiert sich an den Betreuungskosten, die eine Betreuung Zuhause verursachen würde.

- ▶ Beilage 6 Berechnungsgrundlage für eine mögliche Ausgestaltung des Elternbeitragsreglements
- ▶ Beilage 7 Praxisbeispiel Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Gemeinde Suhr)
- ▶ Beilage 8 Praxisbeispiel Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Gemeinde Würenlos)
- ▶ Beilage 9 Praxisbeispiel Elternbeitragsreglement (Krippenpool Baden, Wettingen, Ennetbaden, Obersiggenthal)
- ▶ Elternbeiträge in den Familien- und Schulgängenden Tagesstrukturen Aarau : http://www.aarau.ch/xml_1/internet/de/application/d2948/d2951/d2954/f4249.cfm
- ▶ Ausführungen zum Elternbeitragsreglement der Fachstelle Kinder&Familien: [Link folgt, ab November 2016 online]

8. Angebote

Unter familienergänzender Kinderbetreuung wird regelmässige Tagesbetreuung von Kindern bis zum Ende der Primarschule verstanden. Das Betreuungsangebot für Kinder ist vielfältig und uneinheitlich. Die dafür verwendeten Namen und Begriffe sind kantonal und teils regional unterschiedlich. Der Leitfaden orientiert sich deshalb an der vom Bund erlassenen "Typologie der Betreuungsformen", 2015, Bundesamt für Statistik (BFS). Das familienergänzende Kinderbetreuungsangebot kann sich aus Kindertagesstätten, gebundenen oder modularen Tagesstrukturen wie auch Tagesfamilien zusammensetzen. Meist figurieren natürliche Personen sowohl als Träger wie auch als Leitung, wenn sie die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllen.

Auf der Internetseite www.kinderbetreuung-aargau.ch sind alle Betreuungsinstitutionen und relevanten Informationen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Aargau zu finden. Darüber hinaus sind auch Informationen aus den Kantonen Baselland, Basel-Stadt, Bern, Obwalden und Solothurn ersichtlich.

Folgende Betreuungsinstitutionen und Adressen sind erfasst:

- Kindertagesstätten
- Gebundene Tagesstrukturen
- Modulare Tagesstrukturen
- Spielgruppen
- Vermittlungsstellen von Tagesfamilien, Babysitterdienste, Kinderbetreuung in Notfällen

Die Adresse www.kinderbetreuung-aargau.ch wird seit dem 1. Juli 2016 direkt auf www.kinderbetreuung-schweiz.ch umgeleitet.

- ▶ [Beilage 10 Definition der Betreuungsformen](#)

9. Angebotsqualität und Kindeswohl

Das Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, Qualitätsstandards für das in ihrer Gemeinde vorhandene oder geplante Betreuungsangebot festzulegen. Dabei steht das Wohl des Kindes stets im Vordergrund. Die familienergänzende Kinderbetreuung leistet aufgrund unbestrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse einen wesentlichen Beitrag zur kindlichen Entwicklung.

Die positive beziehungsweise negative Ausprägung hängt von der Qualität der Kinderbetreuung ab. Dies gilt für familieninterne Kinderbetreuung genauso wie für familienergänzende, die in steter Wechselwirkung zueinander stehen. Dadurch können negative kindliche Erfahrungen innerhalb der Familie in der familienergänzenden Kinderbetreuung intensiviert werden, wenn dort keine Qualitätsstandards vorhanden sind. Eine hohe Qualität hingegen kann die negativen Auswirkungen von familiären Einflüssen auffangen und kompensieren. Sind gute und förderliche Rahmenbedingungen für die heranwachsenden Kinder innerhalb der Familie, jedoch nicht in der Tagesbetreuung vorhanden, so werden die positiven familiären Effekte durch eine unprofessionelle und ungeeignete familienexterne Betreuung abgeschwächt beziehungsweise gefährdet. Sowohl benachteiligte wie auch privilegiert aufwachsende Kinder können somit in ihrer sozialen und kognitiven Entwicklung von der familienergänzenden Kinderbetreuung profitieren (beziehungsweise wird diese nicht gefährdet), wenn die Betreuungseinrichtungen und -personen eine entsprechende Professionalität aufweisen.

9.1 Qualitätsstandards

Hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien bildet die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) die rechtliche Grundlage in Form von Mindestvorgaben. Von mehreren Aargauer Gemeinden und Städten wurden Qualitätsrichtlinien erlassen, welche in Ergänzung zur PAVO stehen und inhaltlich darüber hinausgehen. Es wird empfohlen dem Beispiel dieser Städte und Gemeinden zu folgen. Für die Gemeinden besteht eigener Gestaltungsspielraum, wobei auch Kooperationen mit anderen Gemeinden möglich sind.

9.2 Qualitätskriterien

Sowohl bei der Erteilung oder dem Entzug einer Bewilligung wie auch bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 1a Abs. 1 PAVO). Weiter dürfen Betreuungseinrichtungen nur bewilligt werden, wenn (Art. 15 Abs. 1 PAVO):

- eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung gesichert erscheint,
- die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Kindern genügt,
- für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist,
- die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen,
- die Einrichtung eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat und
- eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kinder gewährleistet ist.

Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme von Kindern untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen (Art. 1 Abs. 2 PAVO). Diese Regelung kann auch auf Tagesfamilien angewendet werden.

9.3 Dimensionen der Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung

Bei der Festlegung der Qualität der Kinderbetreuung auf Gemeindeebene wird von folgenden Dimensionen ausgegangen:

Strukturqualität

Die Strukturqualität legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Kinderbetreuung fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein. Diese Kriterien werden aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich festgelegt.

Prozessqualität

Zur Prozessqualität tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind.

Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch die Betreuungseinrichtungen und die Tagesfamilien gewährleistet. Daher sind sie an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität zu beteiligen.

Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (zum Beispiel Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot).

In der Definition der Ergebnisqualität spielen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

9.4 Rechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Anregungen Qualität Kinderbetreuung

Rechtliche Grundlagen

PAVO

Gesetzliche Grundlage bildet die PAVO.

Kinderbetreuungsgesetz

Die Standortgemeinden sind verpflichtet, Qualitätsstandards für das in ihrer Gemeinde vorhandene Betreuungsangebot festzulegen.

Empfehlungen

Orientierung an bereits bestehenden und bewährten Instrumenten von Gemeinden und Städten im Kanton Aargau

Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschulkindern, Krippenpool Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

Die Qualitätsrichtlinien beziehen sich auf Kindertagesstätten und beschreiben die Voraussetzungen, die für die Erteilung und periodische Erneuerung der Betriebsbewilligung erfüllt sein müssen.

Qualitätsrichtlinien für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien, Krippenpool Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

Die Qualitätsrichtlinien beziehen sich auf Tagesfamilien und dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht.

Qualitätsstandards für vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau

Die Qualitätsstandards beziehen sich auf vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen und dienen als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen.

Anregung

Orientierung an Instrumenten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Empfehlungen/Richtlinien von Kindertagesstätten Schweiz KiTaS und Tagesfamilien Schweiz SVT (seit 2013 Verband kibesuisse aufgrund der Fusion von KiTaS und SVT)

Der Verband kibesuisse fördert den qualitativen und quantitativen Ausbau familienergänzender Kinderbetreuungsangebote. Er definiert unter anderem Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung und macht Empfehlungen zu Bereichen wie Fachpersonal und Lohn. Diverse Gemeinden orientieren sich an diesen Standards.

Qualitätslabel QualiKita

Das Qualitätslabel QualiKita wurde 2013 vom Verband Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS und der Jacobs Foundation lanciert. Ziele sind die Erfassung, Sichtbarmachung, Auszeichnung und Weiterentwicklung der Qualität in Schweizer Kindertagesstätten. Mit acht unterschiedlichen Qualitätsbereichen legt der QualiKita-Standard die Anforderungen fest, welche Kindertagesstätten erfüllen müssen, um das Qualitätslabel QualiKita zu erhalten. Auch ohne angestrebte Zertifizierung können die Standards als Orientierungsrahmen für die Qualitätsentwicklung dienen.

Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz

Herausgeber des Orientierungsrahmens für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz sind die UNESCO-Kommission und das Netzwerk Kinderbetreuung. Der Orientierungsrahmen basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und bietet Anhaltspunkte, woran sich Angebote für kleine Kinder orientieren können, um eine gute Qualität zu erreichen und zu sichern.

- ▶ [Beilage 11 Praxisbeispiel Qualitätsrichtlinien der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen](#)
- ▶ [Angebotsqualität in Kindertagesstätten – Empfehlungen der Fachstelle Kinder&Familien: <https://www.kinderundfamilien.ch/Portals/0/Empfehlungen/2019-10%20Kita%20Bewilligung%20und%20Aufsicht%20-%20rechtliche%20Grundlagen.pdf>](https://www.kinderundfamilien.ch/Portals/0/Empfehlungen/2019-10%20Kita%20Bewilligung%20und%20Aufsicht%20-%20rechtliche%20Grundlagen.pdf)

10. Betriebsbewilligungen und Aufsicht

10.1 Rechtsgrundlagen des Bundes

Gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO) sind Einrichtungen bewilligungspflichtig, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen; Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO). Der Betrieb darf erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

Weiter ist die regelmässige Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren tagsüber im eigenen Haushalt und gegen Entgelt meldepflichtig (Tagesfamilien; Art. 12 Abs. 1 PAVO).

Die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat der Standortgemeinde der Einrichtung. Ebenso hat die Meldung der Tagesfamilien an den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zu erfolgen (§ 55e Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB; SAR 210.100).

Sowohl bei der Erteilung oder dem Entzug einer Bewilligung wie auch bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 1a Abs. 1 PAVO). Weiter dürfen die oben erwähnten Betreuungseinrichtungen nur bewilligt werden, wenn (Art. 15 Abs. 1 PAVO):

- eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung gesichert erscheint,

- die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Kindern genügt,
- für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist,
- die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen,
- die Einrichtung eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat und
- eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kinder gewährleistet ist.

Die Bewilligung wird der verantwortlichen Leiterin beziehungsweise dem verantwortlichen Leiter der Einrichtung erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt (Art. 16 Abs. 1 PAVO). Sie ist personenbezogen, bei einem Wechsel der Leitung ist demzufolge eine neue Bewilligung nötig (Art. 16 Abs. 3 PAVO).

In der Bewilligung ist festzulegen, wie viele und was für Personen betreut werden dürfen (Art. 16 Abs. 2 PAVO). Sie kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 16 Abs. 2 PAVO).

Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme von Kindern untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen (Art. 1 Abs. 2 PAVO). Diese Regelung kann auch auf Tagesfamilien angewendet werden.

Die in Art. 15 Abs. 1 PAVO umschriebenen Voraussetzungen sind relativ offen formuliert und lassen der Bewilligungsbehörde einen gewissen Spielraum offen. Insbesondere nicht definiert wird in der PAVO, was konkret unter einer Einrichtung beziehungsweise unter einer Tagesfamilie zu verstehen ist. Diese offenen Formulierungen haben dazu geführt, dass es keine einheitlichen Bewilligungsvoraussetzungen gibt.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 PAVO sind bei Einrichtungen, die regelmässig mehrere Kinder unter zwölf Jahren tagsüber zur Betreuung aufnehmen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen) mindestens alle zwei Jahre oder sooft wie nötig Aufsichtsbesuche durchzuführen.

10.2 Kantonale und kommunale Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 des Kinderbetreuungsgesetzes legt der Gemeinderat der Standortgemeinde Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

10.3 Mögliches Vorgehen

Die Erteilung einer Betriebsbewilligung oder die Arbeit im Rahmen der Aufsicht ist eng verknüpft mit der Angebotsqualität.

Bei der Erteilung einer Betriebsbewilligung für Tagesstrukturen und Kindertagesstätten wird primär die Strukturqualität überprüft. Unter Strukturqualität werden im Allgemeinen situationsunabhängige und zeitlich relativ stabile Rahmenbedingungen für Betreuungseinrichtungen verstanden, welche eine gute Qualität der Betreuung garantieren.

Um sich ein möglichst ganzheitliches Bild der Betreuungsinstitution machen zu können, wird empfohlen, neben der Prüfung von Unterlagen wie zum Beispiel das Betriebskonzept die Betreuungsinstitution zu besuchen, mit der Leitung und/oder Vertretung der Trägerschaft ein Gespräch zu führen und die Räume zu besichtigen. Darauf basierend kann dann der Entscheid getroffen werden, ob eine Betriebsbewilligung, eine Betriebsbewilligung mit Auflagen oder keine Betriebsbewilligung erteilt wird.

- ▶ [Betriebsbewilligung und Aufsicht – Empfehlungen der Fachstelle Kinder&Familien: https://www.kinderundfamilien.ch/Portals/0/downloads/2019%20-10%20Empfehlungen%20für%20Bewilligung%20und%20Aufsicht.pdf](https://www.kinderundfamilien.ch/Portals/0/downloads/2019%20-10%20Empfehlungen%20für%20Bewilligung%20und%20Aufsicht.pdf)

11. Vernetzung und Kooperation

Eine Vernetzung und Kooperation unter den Gemeinden bringt Vorteile mit sich. Gemeinden mit bereits etablierten und bewährten Strukturen und Angeboten können einerseits ihre Instrumente und Erkenntnisse interessierten Gemeinden zur Verfügung stellen, andererseits lassen sich auf einer solchen Basis Kooperationsgespräche führen und pragmatische Lösungen finden. Der Krippenpool der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen bildet in diesem Zusammenhang ein "Best-Practice-Beispiel" und steht offen für weitere Kooperationen mit interessierten Gemeinden. Ebenso denkbar ist die Prüfung einer Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen.

Im Aargau existieren bereits gute und bedarfsgerechte Lösungen und innovative Kooperationen, die auch in kleinen Gemeinden funktionieren. In der **Gemeinde Stein** wurde beispielsweise die Kindertagesstätte "Zauberstein" 2007 ins Leben gerufen. Diese wird auf der Basis einer Leistungsvereinbarung und in enger Kooperation mit dem "Verbund Kindertagesstätte Sisslerfeld" geführt, zu dem sich die Gemeinde und die Unternehmen Novartis, Syngenta und DSM zusammengeschlossen haben. Die Einrichtung wird über die Organisation thkt (ehemals "Familienservice"), welche in Kinderbetreuungsfragen spezialisiert ist, professionell geführt. Darüber hinaus finden jährlich zwei bis drei Sitzungen statt, wo die Beteiligten prüfen, wie viele Plätze genutzt werden und wie die Plätze auf die Firmen und Gemeinde aufgeteilt werden. Falls offene Plätze vorhanden sind, können auch externe Kinder aufgenommen werden. Dies sei gemäss Auskunft der Gemeinde ein innovatives Konzept in Zusammenarbeit mit Firmen. Das Angebot der Tagesfamilien wird über den "Verein Möhlin und Umgebung" geregelt, an welchen sich die Eltern wenden können, während der Gemeinderat die Bewilligung erteilt. Bezüglich Tagesstrukturen wird ein Mittagstisch und Aufgabenhilfe angeboten.

Die **Gemeinde Olsberg** hat eine Tagesschule für die Primarstufe, in welcher Eltern wahlweise Module für ihre Kinder buchen können. Grundlage für dieses Angebot bildet das Reglement wie auch die Tarifordnung. Des Weiteren besteht im Bereich von Tagesfamilien eine Zusammenarbeit mit dem "Tagesfamilienverein Magden". Die Gemeinde Olsberg ist Vereinsmitglied.

Die **Gemeinde Attelwil** hat ebenfalls eine Tagesschule (Oberstufe), welche privat organisiert wird und staatlich anerkannt ist. Als Mikrogemeinde mit nur 280 Einwohnerinnen und Einwohner hat Attelwil weder eine staatliche Schule (Kinder gehen auswärts in Kindergarten und Schule) noch eine Kindertagesstätte. Falls Eltern Bedarf an einer familienergänzenden Betreuung haben, wird das Vorgehen individuell entschieden. So kann beispielsweise eine Zusammenarbeit mit einem Tagesfamilienverein in Frage kommen oder auch Angebote in anderen Gemeinden.

12. Beratung, Dokumentation und Info-Links

12.1 Verbände und Vereine

Dachverband Tagesstrukturen / Mittagstisch Aargau (DTMA)

Der DTMA bezweckt den Aufbau, die Förderung und Beratung von Mittagstisch-Organisationen oder schulergänzenden Tagesstrukturen im Kanton Aargau. Dies beinhaltet insbesondere Interessenvertretung gegenüber Behörden, Schulwesen und der Öffentlichkeit sowie Beratung bei Aufbau, Betrieb und Qualitätssicherung von Mittagstischen / Tagesstrukturen. Gleichzeitig setzt sich DTMA für das Angebot von Fort- und Weiterbildungen sowie Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern ein. Ein neu erstelltes Weiterbildungsprogramm hilft zudem, dass die Arbeit der Betreuungspersonen in der schulischen Tagesbetreuung unterstützt werden kann.

www.dtma.ch

Netzwerk Kinderbetreuung (NKS)

Das NKS setzt sich aktiv für Qualität in der familienergänzenden Betreuung ein. Dabei steht das Wohl der betreuten Kinder stets im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte bilden die Förderung der

Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Chancengleichheit für Frauen sowie die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte. Aufbauend auf die Charta erarbeitet das NKS Grundlagen und Instrumente und verbreitet diese.

www.netzwerk-kinderbetreuung.ch

Aargauer Verein für Erziehung und Bildung VEB

Der VEB hat zum Ziel, Familien in ihrer Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Kanton Aargau zu unterstützen. Das Dienstleistungsangebot umfasst den Betrieb von Kindertagesstätten und Mittagstischen, Präventionsarbeiten in den Bereichen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie Initiierung, Mitwirkung und Förderung von Forschungsarbeiten im Bereich Familie / Kind / Jugendliche.

www.veb-aargau.ch

Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz VTN

Der VTN ist der regionale Dachverband für Tagesfamilienorganisationen der Kantone Baselland, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn. Er setzt sich ein für die Förderung und den Ausbau von Betreuungsstrukturen im Tagesfamilienbereich, aber auch für eine hohe Qualität der Tagesfamilien und die damit verbundenen Strukturen der Trägerorganisationen. Des Weiteren macht sich VTN stark für eine konstante Aus- und Weiterbildung aller Beteiligten, für die Vertretung der Interessen im Tagesfamilienbereich, für gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung und für einen vermehrten Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliederorganisationen.

www.vtn.ch

12.2 Beratung

Fachstelle Kinder&Familien (K&F)

Seit dem 1. März 2006 erbringt die K&F im Auftrag des Kantons (Departement Gesundheit und Soziales) Dienstleistungen rund um die familienergänzende Kinderbetreuung. Zielgruppen der Beratungen sind Erziehungsberechtigte, Trägerschaften und Gemeinden. Die Standardleistungen gemäss Vereinbarung umfassen kostenlose Erstberatungen und Standortbestimmungen, Informationen, Bewirtschaftung der Kinderbetreuungsinformationssysteme Kinderbetreuung Schweiz sowie Erhebung und Aufbereitung von statistischen Daten.

www.kinderundfamilien.ch

12.3 Dokumentation und Informationen

Charta zur Qualität familienergänzender Kinderbetreuung

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz hat als Grundlage für seine Arbeit eine Charta zur Qualität familienergänzender Kinderbetreuung entwickelt und für verbindlich erklärt. Alle Mitglieder des Vereins "Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz" unterzeichnen die Charta und verpflichten sich damit, sich bei ihrer Tätigkeit an diesen Grundsätzen zu orientieren.

<http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/innovation/charta/>

Empfehlungen für den Aufbau und den Betrieb von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung im Kanton Aargau von K&F

www.kinderundfamilien.ch

Empfehlungen kibesuisse

kibesuisse-Richtlinien 2016

Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Fachpersonal in Kindertagesstätten 2016

Empfehlungen zur Entlohnung von Tageseltern in SVT Mitgliederorganisationen 2012

<http://www.kibesuisse.ch/verband.html>

Datenbank Kinderbetreuung Schweiz

Die Datenbank Kinderbetreuung Schweiz ist eine umfassende und interaktiv aufgebaute Plattform mit allen Betreuungsangeboten für Kinder im Kanton Aargau. Sie dient Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen und steht Betreuungseinrichtungen zur Verfügung, die ihr Angebot einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen wollen.

www.kinderbetreuung-schweiz.ch

Qualitätslabel QualiKita

Das Qualitätslabel QualiKita wurde 2013 vom Verband "Kindertagesstätten der Schweiz KiTaS" und der Jacobs Foundation lanciert. Ziele sind die Erfassung, Sichtbarmachung, Auszeichnung und Weiterentwicklung der Qualität in Schweizer Kindertagesstätten. Mit acht unterschiedlichen Qualitätsbereichen legt der QualiKita-Standard die Anforderungen fest, welche Kindertagesstätten erfüllen müssen, um das Qualitätslabel QualiKita zu erhalten. Auch ohne angestrebte Zertifizierung können die Standards als Orientierungsrahmen für die Qualitätsentwicklung dienen.

www.quali-kita.ch

Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz

Herausgeber des Orientierungsrahmens sind die UNESCO-Kommission und das Netzwerk Kinderbetreuung. Er basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und bietet Anhaltspunkte, woran sich Angebote für kleine Kinder orientieren können, um eine gute Qualität zu erreichen und zu sichern.

www.orientierungsrahmen.ch

12.4 Tarifrechner

Tarifrechner für Kindertagesstätten in diversen Gemeinden: www.kitarechner.ch

Tarifrechner für Kindertagesstätten und Tagesfamilien der Stadt Aarau:

http://www.aarau.ch/xml_1/internet/de/application/d2948/d2951/d2954/f4249.cfm

Beilagen

- Beilage 1 Praxisbeispiel Erhebungsraster Einrichtungen und Plätze (Beispiel für eine Kindertagesstätte)
- Beilage 2 Vorgehensvorschläge zur Erstellung eines Bedarfserhebungsfragebogens
- Beilage 3 Praxisbeispiel Bedarfserhebung Tagesstrukturen
- Beilage 4 Praxisbeispiel Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung bei Betreuungsgutschein-Modell (Stadt Luzern)
- Beilage 5 Praxisbeispiel Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung bei Normkostenmodell (Gemeinde Villmergen)
- Beilage 6 Berechnungsgrundlage für eine mögliche Ausgestaltung des Elternbeitragsreglements
- Beilage 7 Praxisbeispiel Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Gemeinde Suhr)
- Beilage 8 Praxisbeispiel Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Gemeinde Würenlos)
- Beilage 9 Praxisbeispiel Elternbeitragsreglement (Krippenpool Baden, Wettingen, Ennetbaden, Obersiggenthal)
- Beilage 10 Definition der Betreuungsformen
- Beilage 11 Praxisbeispiel Qualitätsrichtlinien der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen